Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1991/11/28 Senat-BL-91-019

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1991

Beachte

Dazu Entscheidung des VwGH vom 18.03.1993 92/09/0007 (Beschwerde zurückgewiesen) **Rechtssatz**

Keine rechtswirksame Übertragung, wenn an eine sachlich unzuständige Behörde (BPD x) übertragen wird und erst letztere die Strafsache an jene Behörde (Magistrat der Stadt x) weiterleitet, an welche eine Übertragung gemäß §29a VStG zulässig wäre.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at